



«Postalische_Adresse»

Bearb.: Pernthaller Johann
Tel.: +43 (3612) 2801-233
Fax: +43 (3612) 2801-555
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-42802/2019-9

Gröbming, am 23.05.2019

Ggst.: Trinker Gerhard
8973 Pichl-Preunegg, Preunegg 6;
Gasthof Bankwirt;
Abbruch und Zubau,
Betriebsanlage - Änderungsgenehmigung;
Kundmachung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 21.05.2019 hat Herr Trinker Gerhard Wilfried um die Erteilung der gewerbebehördlichen Änderungsgenehmigung für den Abbruch und einen Zubau beim bestehenden Betrieb auf dem Standort Preunegg 6, 8973 Schladming, auf den Grundstücken Nr. .29/5(Baufläche), 521 und 526, KG. 67609 Preunegg, der Stadtgemeinde Schladming, angesucht.

Gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) 1994, BGBl. 194/1994 in der Fassung BGBl. I. Nr. 112/2018 wird kundgemacht, dass das Projekt bis

Freitag, den 14.06.2019,

bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, 1. Stock, Zimmer Nr. 104, zur Einsichtnahme aufliegt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74 ff und § 359b der Gewerbeordnung (GewO) 1994, BGBl. 194/1994 in der Fassung BGBl. I. Nr. 112/2018 sowie § 54 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018.

8962 Gröbming
Bezirkshauptmannschaft Liezen - Politische Expositur Gröbming, 8962 Gröbming, Hauptstraße 213
<https://datenschutz.stmk.gv.at> UID ATU37001007
Parteienverkehr: Mo. – Fr. 08:00 bis 12:30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung
Amtsstunden (für Telefax oder Mail Eingaben): Mo. – Do. 08:00 – 15:00 Uhr, Fr. 08:00 – 12:30 Uhr
Bankverbindung: Volksbank Steiermark AG, IBAN: AT044477000020240007, BIC: VBOEATWWGRA
Zur effizienten Abwicklung von Verfahren wird um elektronische Übermittlung Ihrer Anbringen an pegb@stmk.gv.at ersucht.

Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Gemäß der vorzitierten Gesetzesbestimmung haben die Nachbarn im gegenständlichen vereinfachten Betriebsanlagenverfahren ein Anhörungsrecht. Innerhalb der unten genannten Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Auf diese Rechtsfolge wird ausdrücklich hingewiesen. § 42 Abs. 3 AVG gilt sinngemäß. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Sollten Einwendungen bestehen, sind diese bis spätestens 14.06.2019, während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, schriftlich einzubringen.

Die schriftliche Einbringung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch mittels Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen.

Diese Kundmachung wurde auch an der Amtstafel der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, unter www.pe.groebming.steiermark.at veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Johann Pernthaller
(elektronisch gefertigt)